

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-286/2021

- öffentlich -

Datum: 17.12.2021

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Aktenzeichen | 10 20 02 |
| Federführender Fachbereich | Innere Verwaltung |
| Bearbeiter/in | Ulrike Lux |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Magistrat | 17.01.2022 | beschließend |
| Haupt - und Finanzausschuss | 08.03.2022 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung | 10.03.2022 | beschließend |

Zu beteiligen:

Betreff:

Ortsrecht;

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am diese 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Grünberg beschlossen:

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Artikel I

In § 3 wird folgender Absatz neu angefügt:

- (6) Für den Fall, dass eine Fraktion mehrere Vorsitzende hat, entspricht die Aufwandsentschädigung aller Vorsitzenden in der Summe der Entschädigung nach Abs. 2, 3. Spiegelstrich. Die Fraktionen können hierbei entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung in voller Höhe ein/e Fraktionsvorsitzende/r erhält oder ob diese und nach welchen Anteilen unter mehreren Fraktionsvorsitzenden aufgeteilt wird.

Artikel II

Die übrigen §§ der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Begründung:

Bei der Abrechnung der Sitzungsgelder kam die Problematik zutage, da seit der Kommunalwahl im Jahr 2021 die Fraktionen FW und SPD zwei Fraktionsvorsitzende gewählt haben. In § 36a, Abs. 2 HGO sowie in § 6 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ist lediglich von ei-nem Vorsitzenden der Fraktion die Rede. Diese Auffassung wird auch vom Hess. Städte- und Gemeindebund geteilt.

Auch im Sinn der Gleichbehandlung mit anderen Fraktionen mit nur einem/einer Vorsitzenden wird vorgeschlagen, den v. g. Absatz 6 in die Satzung neu aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild.

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Ulrike Lux